

Zeitschrift: Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio
Herausgeber: Staatssekretariat für Wirtschaft
Band: 33 (1915)
Heft: 216

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Redaktion u. Administration im Schweizerischen Politischen Departement — Abonnements: Schweiz: Jährlich Fr. 10, halbjährlich Fr. 5 — Ausland: Zuschlag des Porto — Es kann nur bei der Post abonniert werden — Preis einzelner Nummern 15 Cts. — Annoncen-Regie: Haasenstein & Vogler — Insertionspreis: 30 Cts. die fünfgespaltene Petitzeile (Ausland 40 Cts.)

N^o 216

Rédaction et Administration au Département politique suisse — Abonnements: Suisse: un an fr. 10, un semestre fr. 5 — Etranger: Plus frais de port — On s'abonne exclusivement aux offices postaux — Prix du numéro 15 cts. — Régie des annonces: Haasenstein & Vogler — Prix d'insertion: 30 cts. la ligne (pour l'étranger 40 cts.)

Inhalt: Abhanden gekommene Werttitel. — Handelsregister. — Kraftloserklärung von Urkunden in Oesterreich. — Poststücke mit Wertangabe im Durchgang durch Grossbritannien. — Briefpostverkehr mit Belgien

Sommaire: Titres disparus — Registre du commerce. — Colis postaux avec valeur déclarée, en transit par la Grande-Bretagne. — Echange de la poste aux lettres avec la Belgique.

Amtlicher Teil — Partie officielle — Parte ufficiale

Abhanden gekommene Werttitel — Titres disparus — Titoli smarriti

Es werden vermisst:

- 1) Lebensversicherungspolice Nr. 2758 im Betrage von Fr. 1000, lautend auf Albert Gerig, alt Briefträger in Necker, Gemeinde Mogelsberg.
 - 2) Lebensversicherungspolice Nr. 5617 im Betrage von Fr. 2000, lautend auf Bab. Anderegg-Schweizer, in Necker, Mogelsberg.
 - 3) Lebensversicherungspolice Nr. 6661 im Betrage von Fr. 3000, lautend zugunsten von Jakob Anderegg-Schweizer, in Necker, Mogelsberg.
- Alle drei Policen sind von der Schweiz. Lebensversicherungsgesellschaft Filiale St. Gallen ausgestellt.

Der oder die allfälligen Inhaber dieser Werttitel werden aufgefordert, dieselben dem Bezirksgerichtspräsidium Untertoggenburg, in Flawil, bis spätestens 5. Mai 1916 vorzuweisen, ansonst dieselben kraftlos erklärt, eventuell Neuerstellung derselben erfolgt. (W 133^a)

Flawil, den 27. April 1915.

Bezirksgerichtspräsidium Untertoggenburg.

Es werden vermisst:

- 1) Lebensversicherungspolice Nr. 206520, Wert Fr. 1000, Le Phénix in Paris, Generalagentur Bern, lautend zugunsten von Albert Gerig, Sohn, in Necker, Gemeinde Mogelsberg.
 - 2) Kaufschuldbrief Nr. 351, Wert Fr. 200, d. d. Oberuzwil, 1. Juni 1891, Kreditor: Wetter Ulrichs Erben, in Gullwies, Oberuzwil; Debitor: Joh. Bapt. Scheiwiler, in Kalberwies-Oberuzwil.
- Der oder die allfälligen Inhaber dieser Werttitel werden aufgefordert, dieselben innert Jahresfrist dem Bezirksgericht von Untertoggenburg vorzuweisen, ansonst dieselben kraftlos erklärt, event. Neuerstellung derselben erfolgt. (W 142^a)

Flawil, den 4. Mai 1915.

Bezirksgerichtspräsidium Untertoggenburg.

Es werden vermisst die Aktien Nr. 167, 168 und 169 der Automobilgesellschaft Liestal-Reigoldswil, lautend auf den Namen Martin Walliser in Reigoldswil. Das Obergericht des Kantons Baselland hat auf Gesuch des Eigentümers hin das Amortisationsverfahren gemäss Art. 850 ff. O. R. eingeleitet und es wird demnach der Inhaber der genannten Titel aufgefordert, dieselben innert 3 Jahren, vom Tage dieser ersten Bekanntmachung an, der Obergerichtskanzlei Baselland vorzulegen, widrigenfalls die Aktien kraftlos erklärt würden. (W 256^a)

Liestal, den 17. September 1913.

Die Obergerichtskanzlei.

Es werden vermisst:

Gült, angegangen den 1. Mai 1759, haftend auf der Liegenschaft «Vorder-Fährberg und Hinterloh», in Gettnau, haltend Fr. 190.48.

Gült, angegangen den 30. November 1608, haftend auf obgenannter Liegenschaft, haltend Fr. 142.86.

Die unbekanntenen Inhaber dieser Gülden werden hiemit aufgefordert, dieselben innerhalb Jahresfrist der unterzeichneten Amtsstelle vorzuweisen, ansonst die Amortisation ausgesprochen wird. (W 296^a)

Ettiswil, den 10. September 1915.

Der Amtsgerichtspräsident von Willisau:

J. Felber.

Die im Schweiz. Handelsamtsblatt Nrn. 202 vom 28. August 1914 und 207 vom 4. September 1914 und im Kantonsblatt Nr. 38 vom 4. September 1914 aufgerufene Gült, ursprünglich Fr. 600, transkribiert 1896 auf Fr. 450, angegangen den 8. Oktober 1867, haftend auf der Liegenschaft «Gasthaus zum Lamm und Zugehörigem», in Meuznau, ist innert der anberaumten Frist von niemanden vorgewiesen worden, weshalb der Titel annit nach Art. 870 Z. G. B. und Art. 854 O. R. als kraftlos erklärt wird. (W 297^a)

Ettiswil, den 10. September 1915.

Der Amtsgerichtspräsident von Willisau:

J. Felber.

Es werden vermisst:

- 1) Versicherungsbrief Nr. 1295 von Fr. 50,000, d. d. Flawil, 9. Februar 1910, haftend auf der Bleichereiliegenschaft des Herrn Arthur Guex in Flawil, lautend zugunsten der Bank in Zofingen, ursprünglicher Wert Fr. 60,000.
- 2) Kassaschein der Bank in Wil, Filiale Flawil, jetzt Ersparnisanstalt Toggenburg, Nr. 6074, ausgestellt am 22. Februar 1906 auf Witwe Maria Lüber, geb. Näf, in Mogelsberg, Wert auf 1. Januar 1915 Fr. 469.80.

Der oder die allfälligen Inhaber dieser Werttitel werden aufgefordert, dieselben innert Jahresfrist der unterfertigten Amtsstelle vorzuweisen, ansonst dieselben kraftlos erklärt, eventuell Neuerstellung derselben erfolgt. (W 304^a)

Flawil, den 15. September 1915.

Bezirksgerichtspräsidium Untertoggenburg.

Handelsregister. — Registre du commerce. — Registro di commercio

I. Hauptregister — I. Registre principal — I. Registro principale

Bern — Berne — Berna

Bureau Bern

1915. 13. September. Schweizerische Volksbank mit Sitz in Bern (S. H. A. B. Nr. 36 vom 13. Februar 1915, pag. 180, und Verweisungen). Dem Hermann Bieri, von Signau, wohnhaft in Bern, wird Kollektivprokura erteilt für die Kreisbank Bern.

Bureau Biel

13. September. Die Aktiengesellschaft unter der Firma Société Immobilière «La Bienna» mit Sitz in Biel (S. H. A. B. Nr. 60 vom 13. März 1914) hat in ihrer Generalversammlung vom 30. Juni 1915 als neuen Verwalter gewählt: Charles Perret, von Renan (Bern), in La Chaux-de-Fonds, welcher namens der Gesellschaft die rechtsverbindliche Einzelunterschrift führt. Die Unterschrift des bisherigen Verwalters Hans Bieri, von Schangnau, in La Chaux-de-Fonds, ist erloschen. Die Firma verzeigt als Geschäftslokal: Champagneweg 1 a.

Uri — Uri — Uri

1915. 13. September. Elektrochemische Werke Gurtzellen A.-G. in Gurtzellen (S. H. A. B. Nr. 146 vom 22. Juni 1914, pag. 1086). Die Einzelunterschrift des Direktors Johann Bölsterli ist zufolge Rücktritts von der Direktion und Uebertritts in die Verwaltung erloschen. Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung vom 31. Juli 1915 Direktor Ernst Bölsterli zur Einzelunterschrift berechtigt, ferner an Josef Helbling, von Rapperswil, und Alfred Schmid, von Oberglatt, Kollektivprokura erteilt, wogegen die an Emil Zahner erteilte Prokura erloschen ist.

Glarus — Glaris — Glarona

1915. 13. September. Anglo-Russian Telephone Company Aktiengesellschaft in Glarus (S. H. A. B. Nr. 140 vom 4. Juni 1912, pag. 1002). Durch Beschluss der Generalversammlung vom 16. Februar 1915 sind Harry Fuld und Alexander Sattler aus dem Verwaltungsrate ausgeschieden; ihre Unterschriften sind erloschen. Zum alleinigen Mitgliede des Verwaltungsrates wurde Leopold Strausser, Kaufmann, in Zürich, gewählt und derselbe zur Vertretung der Gesellschaft und zur Führung der rechtsverbindlichen Unterschrift ermächtigt.

Solothurn — Soleure — Soletta

Bureau Grenchen-Bettlach

1915. 4. September. Die Kommanditgesellschaft unter der Firma Sana Desinfektor-Gesellschaft Horst & Cie., Fabrikation und Vertrieb des Desinfektors Sana, in Grenchen (S. H. A. B. Nr. 6 vom 9. Januar 1909), hat sich aufgelöst; die Firma ist nach beendeter Liquidation erloschen.

Schaffhausen — Schaffhouse — Schiaffusa

Handel in Landesprodukten. — 1915. 13. September. Inhaber der Firma H. Russenberger, z. Anker in Schleithelm ist Hermann Russenberger, von wohnhaft in Schleithelm. Handel mit Landesprodukten und Obstexport. Zum Anker.

Appenzell A.-Rh. — Appenzell-Rh. ext. — Appenzello est.

1915. 13. September. Die Firma Apotheke Hoerler Herisau in Herisau (S. H. A. B. Nr. 140 vom 30. Mai 1910, pag. 969), ist infolge Wegzuges des Inhabers erloschen.

Aargau — Argovie — Argovia

Bezirk Brugg

1915. 13. September. Die Firma Aargauische Hypothekenbank, Aktiengesellschaft, in Brugg (S. H. A. B. 1914, pag. 682), erteilt Kollektivprokura an Hans Bläuer, von Linn, in Brugg.

Waadt — Vaud — Vaud

Bureau de Grandson

Fraises dentaires, etc. — 1915. 14 septembre. Le chef de la maison E. Jordan, à l'Auberson rière Ste-Croix, est Ernest Jordan, de Mézières, domicilié à l'Auberson. Fabrication de fraises dentaires et fournitures pour pièces à musique.

Bureau d'Yverdon

14 septembre. La Société de la Bibliothèque publique d'Yverdon, association, dont le siège est à Yverdon (F. o. s. du c. du 24 janvier 1884, page 44; 28 septembre 1896, page 1121, et 28 septembre 1907, page 1688), fait connaître que son président actuel est August Garin, docteur-médecin, à Yverdon.

Nichtamtlicher Teil — Partie non officielle — Parte non ufficiale

Kraftloserklärung von Urkunden in Oesterreich

Das «Reichsgesetzblatt» vom 5. September d. J. publiziert folgende Kaiserliche Verordnung über die Kraftloserklärung von Urkunden, vom 31. August 1915

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde ich anzuordnen, wie folgt:

Zulässigkeit des Aufgebotsverfahrens.

§ 1. 1) Urkunden, die abhanden gekommen oder vernichtet worden sind, können nach den folgenden Bestimmungen für kraftlos erklärt werden.

2) Auf das Verfahren finden die allgemeinen Anordnungen über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten ausser Streitsachen Anwendung, insofern nicht im folgenden etwas anderes bestimmt ist. Der Antragsteller und andere Personen können unter Eid einvernommen werden.

§ 2. 1) Bestehende Vorschriften, die die Kraftloserklärung gewisser Urkunden zulassen oder ausschliessen, bleiben in Geltung.

2) Insbesondere können folgende Urkunden nicht für kraftlos erklärt werden:

1. Staats- und Banknoten;
2. Einlagescheine der Zahlenlotterie, sowie Lose der Klassenlotterie und der zu woblätigen Zwecken veranstalteten Lotterien;
3. die Erneuerungsscheine (Talons) der Wertpapiere (§ 16);
4. Karten und Marken des täglichen Verkehrs, wie Eintritts- und Fahrkarten, Speisemarken und ähnlichen.

Antrag auf Einleitung des Verfahrens.

§ 3. 1) Zu dem Antrage auf Einleitung des Aufgebotsverfahrens ist berechtigt, wer ein Recht aus oder auf Grund der Urkunde geltend machen kann oder wer sonst ein rechtliches Interesse an der Kraftloserklärung der Urkunde hat.

2) Der Antragsteller hat:

1. Eine Abschrift der Urkunde vorzulegen oder deren wesentlichen Inhalt und alles anzugeben, was zur Erkennbarkeit der Urkunde erforderlich ist;
2. den Verlust der Urkunde sowie die Tatsachen glaubhaft zu machen, von denen seine Berechtigung zur Antragstellung abhängt.

Erste Anfrage.

§ 4. 1) Erachtet das Gericht nach sorgfältiger Prüfung der über Erwerb, Besitz und Verlust der Urkunde vorgebrachten Angaben und Beweise die Bescheinigung für erbracht und den Antrag für zulässig, so hat es den Verpflichteten und nach Erfordernis auch andere Beteiligte zu befragen, ob eine Urkunde unter den angegebenen Merkmalen besteht, sowie ob und welche Hindernisse der Einleitung des Aufgebotsverfahrens entgegenstehen. Der Verpflichtete kann die Organe bezeichnen, die zur Beantwortung der Anfragen und zur Abgabe der Erklärungen berufen sind.

2) Die Anfrage an den Verpflichteten unterbleibt, wenn er selbst den Antrag stellt, wenn eine glaubwürdige Erklärung des Verpflichteten aus letzter Zeit über den Gegenstand der Anfrage vorgelegt wird, wenn bereits eine Verlustanzeige bekanntgemacht ist (§ 14), schliesslich wenn infolge Krieges, Unterbrechung des Verkehrs oder infolge anderer ungewöhnlicher Ereignisse der Anfrage oder der Beantwortung ein vorläufig nicht zu beseitigendes Hindernis im Wege steht.

Aufgebotsedikt.

§ 5. 1) Die Einleitung des Aufgebotsverfahrens ist durch Edikt öffentlich kundzumachen.

2) Das Edikt hat zu enthalten:

1. Die Bezeichnung des Antragstellers und seines Vertreters nach Namen, Beruf, Wohnort (Adresse);
2. eine genaue Beschreibung oder Bezeichnung der Urkunde;
3. die Bestimmung der Aufgebotsfrist;
4. die Aufforderung, die Urkunde bei Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben;
5. die Ansage, dass nach fruchtlosem Ablauf der Frist die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

Zustellung und Kundmachung des Ediktes.

§ 6. 1) Das Edikt ist den Beteiligten zuzustellen, an der Gerichtstafel anzuschlagen und in die zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen des Gerichtes bestimmte Zeitung einmal einzuschalten. Im übrigen finden die Vorschriften des § 117, Absatz 2, der Zivilprozessordnung sinngemäss Anwendung.

2) Betrifft das Edikt eine der im § 7, Z. 1, bezeichneten Urkunden, so ist ein Auszug auch in einem durch Verordnung bestimmten Anzeiger kundzumachen und diese Kundmachung bis zur Kraftloserklärung der Urkunde oder bis zur Einstellung des Verfahrens ohne Unterbrechung fortzusetzen.

Aufgebotsfrist.

§ 7. Die Aufgebotsfrist beträgt:

1. Für Urkunden, die auf den Inhaber lauten oder durch Indossament übertragbar und mit einem Blanko-Indossament versehen sind oder denen auf den Inhaber lautende Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheine beigegeben sind, sowie für solche auf den Inhaber lautende Scheine selbst mindestens ein Jahr (§ 8);
2. für alle anderen Urkunden sechs Monate.

§ 8. 1) Die Aufgebotsfrist läuft vom Tage der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung und, wenn es sich um eine der im § 7, Z. 1, bezeichneten Urkunden handelt, vom Tage der ersten Kundmachung im Anzeiger. Bei Urkunden, denen auf den Inhaber lautende Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheine beigegeben sind, kann die Aufgebotsfrist nicht zu Ende gehen, bevor seit dem Fälligkeitstage des letzten ausgegebenen Scheines und, wenn die Forderung selbst früher fällig wird, seit dem Fälligkeitstage der Forderung ein Jahr verstrichen ist. Wird für den letzten ausgegebenen Gewinnanteilschein überhaupt keine Zahlung geleistet, so ist dieses Jahr vom 1. Juli des Kalenderjahres an zu rechnen, in dem die Auszahlung sonst geschehen wäre.

2) Werden auf den Inhaber lautende Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheine aufgeboten, die bereits fällig sind, so findet der erste Satz des Absatzes 1 Anwendung. Für jeden noch nicht fälligen Schein geht die Aufgebotsfrist erst nach Ablauf eines Jahres seit dem Fälligkeitstage des Scheines zu Ende.

Wirkung der Einleitung des Verfahrens; Zahlungssperre.

§ 9. 1) Durch die Einleitung des Verfahrens wird die Verjährung gegenüber dem Antragsteller mit dem Tage unterbrochen, an dem der Antrag beim zuständigen Gerichte gestellt wurde.

2) Der Verpflichtete und seine Erfüllungsgelhilfen (Filialen, Zahlstellen) dürfen nach Ablauf des Tages, an dem ihnen das Edikt zugestellt oder durch den Anzeiger bekannt geworden ist oder bei Anwendung der gebührenden Sorgfalt bekannt werden konnte, weder auf Grund der Urkunde leisten, noch eine Aenderung daran, einen Umtausch in andere Urkunden derselben Gattung oder eine Umschreibung vornehmen, noch neue Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheine oder einen Erneuerungsschein ausfolgen (Zahlungssperre). Dieses Verbot dauert so lange, bis das Verfahren eingestellt oder die Urkunde für kraftlos erklärt ist. Das Verbot bezieht sich nicht auf die Zahlung für Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheine, sowie auf den Umtausch und die Umschreibung der nicht verlosbaren staatlichen Wertpapiere, die auf den Inhaber lauten.

3) Der Verpflichtete und seine Erfüllungsgelhilfen sind berechtigt, eine vorgelegte, von der Zahlungssperre betroffene Urkunde gegen Empfangsbestätigung zurückzubehalten. Sie haben von der Vorlegung einer solchen Urkunde, auch wenn sie nicht zurückbehalten wird, das aufbietende Gericht unter Angabe der Person und der Adresse des Vorweisenden, soweit sie ihnen bekannt sind, in Kenntnis zu setzen. Das Gericht hat den Antragsteller zu benachrichtigen.

Einstellung des Verfahrens.

§ 10. 1) Das Verfahren und die weitere Kundmachung sind unter Benachrichtigung der Beteiligten einzustellen, wenn der Antragsteller dies begehrt oder die Einschaltungsgebühr nicht in angemessener Frist erlegt, wenn ein Dritter die Urkunde dem Gerichte vorlegt oder auf andere Weise deren Innehabung nachweist oder wenn die Angaben des Antragstellers (§ 3, Absatz 2) sich nachträglich als unrichtig erweisen.

2) Anmeldungen Dritter sind zu prüfen, wenngleich sie nach Ablauf der Aufgebotsfrist, jedoch vor Fassung des Beschlusses über die Kraftloserklärung bei Gericht einlangen. Der Antragsteller ist von jeder Anmeldung zu benachrichtigen. Wegen Versäumung der Anmeldefrist findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt.

3) Meldet sich der Inhaber und legt er die Urkunde vor, so ist dem Antragsteller vor Einstellung des Verfahrens die Einsicht der Urkunde binnen einer angemessenen Frist zu gestatten. Sonst ist zu diesem Zwecke auf Antrag dem Inhaber die Vorlage der Urkunde an das aufbietende Gericht oder das Gericht des Orts, an dem die Urkunde sich befindet, aufzutragen. Legt der angebliche Inhaber die Urkunde oder einen ausreichenden Nachweis der Innehabung nicht vor, so ist seine Anmeldung nicht weiter zu berücksichtigen.

Zweite Anfrage.

§ 11. 1) Nach Ablauf der Aufgebotsfrist hat das Gericht auf Anmelden des Antragstellers den Verpflichteten zu befragen, ob nicht seit Beantwortung der ersten Anfrage auf Grund der Urkunde eine Leistung bewirkt, oder eine Aenderung der Urkunde (Umtausch, Umschreibung) vorgenommen worden ist. Die Anfrage unterbleibt, wenn eine nach Ablauf der Aufgebotsfrist ausgestellte glaubwürdige Erklärung des Verpflichteten über den Gegenstand der Anfrage vorgelegt wird.

2) Hat der Verpflichtete die Urkunde zur Gänze eingelöst, eine Aenderung daran (Umtausch, Umschreibung) vorgenommen oder neue Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheine ausgefolgt, so ist das Verfahren einzustellen und der Antragsteller davon in Kenntnis zu setzen. Der Verpflichtete haftet für die schuldhaftige Nichtbeachtung der Zahlungssperre.

Kraftloserklärung.

§ 12. 1) Das Gericht kann vor der Kraftloserklärung weitere Erhebungen pflegen. Wird der Anspruch auf die Urkunde mit Klage geltend gemacht, so ist die Entscheidung über die Kraftloserklärung bis zur Beendigung des Rechtsstreites aufzuschieben.

2) Der Beschluss, mit dem die Urkunde für kraftlos erklärt wird, hat die im § 5, Absatz 2, Z. 1 und 2, bezeichneten Angaben und die Feststellung zu enthalten, dass die Aufgebotsfrist fruchtlos abgelaufen ist.

3) Der Beschluss ist den Beteiligten zuzustellen. Die fortlaufende Kundmachung im Anzeiger ist einzustellen.

Wirkung der Kraftloserklärung.

§ 13. Der Beschluss, mit dem die Urkunde für kraftlos erklärt wird, tritt, insoweit nicht eine neue Urkunde ausgefertigt ist, an die Stelle der für kraftlos erklärten Urkunde. Wer die Kraftloserklärung erlangt hat, kann unter Vorweisung des Beschlusses die ihm zustehenden Rechte aus der Urkunde oder auf Grund der Urkunde dem Verpflichteten gegenüber geltend machen oder die Ausfertigung einer neuen Urkunde gegen Ausfolgung des Beschlusses und Ersatz der Kosten verlangen. Der Verpflichtete wird durch die Leistung an diese Person insoweit befreit, als er durch die Leistung an den Inhaber der kraftlos erklärten Urkunde befreit worden wäre.

Verlustanzeige.

§ 14. 1) Wenn eine auf den Inhaber lautende Urkunde, die für kraftlos erklärt werden kann, abhanden gekommen ist, kann der Verlustträger bei der Sicherheitsbehörde seines Aufenthalts- oder des Verlustortes beantragen, dass der Verlust auf seine Kosten im Anzeiger bekanntgemacht werde. Diese Bestimmung findet auf Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheine keine Anwendung.

2) Dem Antrage muss entsprochen werden, wenn der Ansuchende den Bestimmungen des § 3 Genüge getan hat und die Kosten der Bekanntmachung erlegt. Der Verpflichtete ist von der Anordnung der Bekanntmachung zu benachrichtigen. Sie ist bis zur Kundmachung des Aufgebotes, längstens aber bis zum Ablauf des zweiten, auf den Beginn der Bekanntmachung folgenden Kalendermonats ohne Unterbrechung fortzusetzen. Sie ist früher einzustellen, wenn der Antragsteller dies begehrt oder wenn die Urkunde der Behörde, die die Bekanntmachung angeordnet hat, vorgelegt wird.

3) Gegen den Verpflichteten hat diese Bekanntmachung, sobald sie ihm durch behördliche Mitteilung oder durch den Anzeiger bekannt wird oder bei Anwendung der gebührenden Sorgfalt bekannt werden konnte, die gleiche Wirkung wie die Zahlungssperre (§ 9, Absatz 2).

Zahlungspflicht ohne Kraftloserklärung.

§ 15. Sind Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheine abhanden gekommen oder vernichtet worden, so kann der Verlustträger innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Verjährungsfrist vom Verpflichteten Zahlung verlangen, wenn er ihm vor Ablauf der Verjährungsfrist den Verlust unter Vorweisung der Haupturkunde angezeigt hat und wenn in dieser Frist weder der Schein vorgelegt noch der Anspruch gerichtlich geltend gemacht worden ist.

Besondere Bestimmungen für Erneuerungsscheine.

§ 16. 1) Erneuerungsscheine (Talons) sind unwirksam, solange das Verfahren zur Kraftloserklärung der Haupturkunde anhängig (§ 9, Absatz 2) oder der Verlust der Haupturkunde bekannt gemacht ist; oder

wenn deren Inhaber unter Vorlage der Haupturkunde beim Verpflichteten Einspruch dagegen erhoben hat, dass auf Grund des Erneuerungsscheines neue Scheine ausgefolgt werden. Wenn Einspruch erhoben worden ist, dürfen weitere Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheine und ein weiterer Erneuerungsschein nur dem ausgefolgt werden, der die Haupturkunde vorlegt. Der Einspruch ist vom Verpflichteten auf der Haupturkunde anzumerken.

2) Durch die Kraftloserklärung der Haupturkunde wird auch der Erneuerungsschein kraftlos.

Unberührt bleibende Vorschriften.

§ 17. 1) Unberührt bleiben die Bestimmungen über die Kraftloserklärung von Wechsell, Schecks und anderen Urkunden, deren Kraftloserklärung zufolge gesetzlicher Vorschrift sich nach Artikel 73 der Wechselordnung zu richten hat; insoweit in jenen Bestimmungen eine Vorschrift fehlt, sind die Bestimmungen dieser Kaiserlichen Verordnung anzuwenden. Die Kundmachung im Anzeiger und die Zahlungssperre im Sinne des § 9, Absatz 2, finden jedoch nicht statt.

2) Unberührt bleiben ferner die Vorschriften des Artikels 14 des Gesetzes vom 28. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 56, über die Nichtigerklärung verlorener Einlagebücher der Postsparkasse und des § 10 der Ministerial-Verordnung vom 24. April 1885, R. G. Bl. Nr. 49, über verlorene Pfandscheine der Pfandleiher.

Wirksamkeitsbeginn.

§ 18. 1) Diese Kaiserliche Verordnung tritt am 1. Oktober 1915 in Wirksamkeit.

2) Mit diesem Tage verlieren, soweit die Kaiserliche Verordnung nichts anderes bestimmt, die bisher geltenden Vorschriften ihre Wirksam-

keit, insoweit sie Gegenstände behandeln, die in der Kaiserlichen Verordnung geregelt sind. Angelegenheiten, in denen an diesem Tage das Gericht die Einleitung des Aufgebotsverfahrens bereits beschlossen hat, sind nach den bisher geltenden Vorschriften weiter zu behandeln. Auf Antrag können aber die seit dem 1. August 1914 erlassenen Aufgebotsedikte gemäss § 6, Absatz 2, nachträglich im Anzeiger kundgemacht werden. Diese Kundmachung hat die im § 9, Absatz 2, angegebene Wirkung.

§ 19. Mit dem Vollzuge dieser Kaiserlichen Verordnung sind Meine Minister der Justiz, der Finanzen und des Innern beauftragt.

Poststücke mit Wertangabe im Durchgang durch Grossbritannien. Die zurzeit über London (Leitweg Frankreich-London, direkte Körbe) geleiteten Poststücke nach Ländern, die die Wertangabe zulassen, können von nun an mit Wertangabe versandt werden.

— Briefpostverkehr mit Belgien. Der Briefpostverkehr mit Belgien ist auf die Stadt Turnhout samt Vor- und Nachbarorten und auf die Vor- und Nachbarorte von Antwerpen und Hasselt ausgedehnt worden.

Colis postaux avec valeur déclarée, en transit par la Grande-Bretagne. Les colis postaux dirigés actuellement par Londres (voie de France-Londres, paquets directs) à destination de pays admettant la déclaration de valeur peuvent être expédiés, dès maintenant, avec valeur déclarée.

— Echange de la poste aux lettres avec la Belgique. L'échange de la poste aux lettres avec la Belgique a été étendu à la ville de Turnhout, avec les faubourgs et les localités voisines et aux faubourgs et aux localités voisines d'Anvers et de Hasselt.

Annoncen-Regie:

HAASENSTEIN & VOGLER

Anzeigen — Annonces — Annunzi

Régie des annonces:

HAASENSTEIN & VOGLER

Material-Transporte

mittelst (4168 Q) (1796.)

Motorlastwagen übernimmt bei billigster Berechnung

Akt.-Ges. für Motorlastwagen Soller, Basel.

Messieurs les actionnaires de:

La Société d'Exploitation des Hôtels du Mont-Soleil

La Société du Grand Hôtel du Mont-Soleil

La Société de l'Hôtel Beau-Séjour :: :: ::

sont convoqués en

assemblées générales ordinaires

sur le samedi, 2 octobre 1915, au Grand Hôtel du Mont-Soleil; la première de ces sociétés à 5 1/4 heures du soir, la seconde à 6 heures et la troisième à 6 1/2 heures, avec toutes trois le même ordre du jour suivant:

- 1° Rapport annuel et présentation des comptes et du bilan de l'exercice écoulé.
- 2° Rapport des vérificateurs des comptes.
- 3° Votation sur les conclusions des rapports et décharge au conseil d'administration.
- 4° Nominations statutaires.

Les comptes de profits et pertes, et les bilans des exercices écoulés avec les rapports des commissaires-vérificateurs seront à la disposition de MM. les actionnaires dès le 20 septembre 1915, chez M. Hartmann, au bureau de la Goule, à St-Limier.

Pour prendre part aux assemblées, MM. les actionnaires devront justifier de leur qualité par la présentation de leurs actions à l'entrée du local. 5929 J (20181)

Mont-Soleil, le 15 septembre 1915.

Les conseils d'administration.

Aktien-Gesellschaft 'Union' in Biel (Fabrik in Mett)

Erste schweiz. Fabrik für elektrisch geschweisste Ketten. Patent Nr. 27199

Ketten aller Art



für industrielle und landwirtschaftliche Zwecke

Grösste Leistungsfähigkeit. Ketten von höchster Tragkraft
NB. Handelsketten nur durch Eisenhandlungen zu beziehen. (62)

Karl Hürlimann

Kalk- und Cementfabriken in Brunnen

4 1/2 % Anleihen, I. Hypothek, von Fr. 350,000

An der gemäss Anleihevertrag vorgenommenen achten Ziehung sind die nachfolgenden 13 Obligationen à Fr. 1000 zur Rückzahlung auf den 1. Oktober 1915 ausgelöst worden:

Nr. 4, 5, 114, 115, 127, 132, 136, 186, 207, 237, 268, 294, 320.

Die Verzinsung dieser Obligationen hört mit dem 1. Oktober 1915 auf. 2168 Lz (15791)

Schweizerisch-Argentinische Hypothekenbank Zürich

Einladung zur Generalversammlung

Die Herren Aktionäre der Schweizerisch-Argentinischen Hypothekenbank werden hiemit zu der fünften ordentlichen Generalversammlung, welche

Samstag, den 16. Oktober 1915, vormittags 10 1/2 Uhr
im Sitzungssaale der Schweizerischen Kreditanstalt in Zürich stattfinden wird, eingeladen.

Die Verhandlungsgegenstände sind folgende:

1. Vorlage des Geschäftsberichtes des Verwaltungsrates und der Rechnung über das Geschäftsjahr 1914/15.
2. Bericht und Antrag der Kontrollstelle betreffend Abnahme der Rechnung über das Geschäftsjahr 1914/15.
3. Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinnes. Festsetzung der Dividende und des Zeitpunktes ihrer Auszahlung.
4. Wahlen in den Verwaltungsrat.
5. Wahl der Kontrollstelle.

Rechnung und Revisionsbericht sind vom 6. Oktober an zur Einsicht der Aktionäre im Geschäftslokale der Gesellschaft (Gebäude der Schweizerischen Kreditanstalt) in Zürich (3351 Z) 2023.

Die Zutrittskarten zur Generalversammlung können gegen Deponierung der Titel bei der Schweizerischen Kreditanstalt in Zürich, Basel und Genf bis 13. Oktober bezogen werden.

Gleichzeitig mit den Stimmkarten werden den Aktionären auf Verlangen auch Exemplare des Geschäftsberichtes mit der Rechnung über das Geschäftsjahr 1914/15, sowie des Berichtes der Revisionskommission zugestellt.

Zürich, den 14. September 1915.

Namens des Verwaltungsrates,

Der Präsident: Dr. Jul. Frey.

Tirage au sort d'obligations

Le tirage au sort des obligations à amortir du 31 décembre 1915 sur l'emprunt hypothécaire de fr. 650,000 de la Fabrique de pâte à papier de Courtelary et des établissements L. Hugobach & Cie., à Lunéville, réunies actuellement „Papeteries de Courtelary et de Chenevrières“ aura lieu mercredi, 29 septembre 1915, à 10 heures du matin, à l'étude de Me Justin Minder, notaire, à Courtelary.

Courtelary, le 15 septembre 1915.

5938 J (2021)

Jus. Minder, notaire.

A.-G. Ofenfabrik Sursee

4 1/2 % Anleihen I. Hypothek Fr. 300,000
von 1903

Gemäss Anleihevertrag gelangen infolge der vorgenommenen Auslosung nachverzeichnete 16 Obligationen à Fr. 1000 auf den 1. Oktober 1915 zur Rückzahlung. (2112 Lz) 1535, Nr. 12, 22, 26, 32, 53, 63, 69, 95, 134, 189, 142, 193, 205, 210, 268 und 287.

Die Verzinsung dieser Obligationen hört mit dem 1. Oktober 1915 auf. Die Einlösung der Titel samt Coupons per 1. Oktober 1915 erfolgt spesenfrei vom Verfalltage an durch die

Luzerner Kantonalbank
Hauptbank in Luzern

und deren Filialen in

Willisau, Schüpfheim, Sursee und Hochdorf

sowie durch die

Volksbank in Luzern und

Herren Crivelli & Cie., Luzern.

Für Ihre

Bureau-Organisation

empfehlen wir Ihnen als
einzig rationaler unser

Vertikal-System

Verlangen Sie Kataloge
und kostenlose Auskunft von
unserer Spezialabteilung:

Moderne
Bureaueinrichtungen
A.-G. der Möbel- und
Parkettfabrik von

Robert Zemp
Emmenbrücke (Luzern)

Kunstgewerbliches Etablissement
für Innenarchitektur 53.
Billard - Möbel - Parkett

Tochter

beide Sprachen mächtig, mit Bureau-
praxis, sucht Stelle.

Gef. Offerten unter H A B 2020
befördert die Schweiz. Annoncen-
Expedition A.-G. H. & V., Bern. (1)

Aufforderung

Gemäss eingelaufenen Mitteilungen und Gesuchen um Kraftloserklärung werden folgende Titel auf die Schweizerische Volksbank vermisst:

1. Einlagenheft Nr. 27296 der Fräulein Frieda Matilde Bühler, Buchhalterin in Münsingen;
2. Einlagenheft Nr. 82971 des Herrn Luigi Goffi, gewesener Arbeiter in Wichtrach;
3. Einlagenheft Nr. 89676 der Geschwister Lina, Rosa und Johann Kläy in Bern;
4. Einlagenheft Nr. 82886 der Frau Witwe Elisabeth Puiver geb. Siegenthaler in Aarberg;
5. Sparheft Nr. 70254 des Herrn Ernst Schädli, Schlossermeister in Bern;
6. 4 1/2 %ige Obligationen Nr. 212144, 212674 und 212675 ohne Coupons der Frau Witwe Verena Brägger geb. Keller in Bern;
7. 4 1/4 %ige Obligationen Nr. 170992 und 170993 ohne Coupons des Herrn Adolf Freudiger, Käser in Melsicken (Luzern).

Die allfälligen Inhaber dieser Einlagenhefte und Obligationen werden hiedurch aufgefordert, ihre Rechte an denselben innert der Frist von 6 Monaten bei der Schweiz. Volksbank in Bern geltend zu machen, ansonst die erwähnten Titel als entkräftet angesehen und deren Gegenwerte an die nach unsern Büchern Berechtigten ausbezahlt werden.

Bern, den 14. September 1915.

Schweizerische Volksbank:

(2007 I) Cassani. pp. Huber.

La Société Auxiliaire Suisse du Commerce & de l'Industrie

vient d'ouvrir ses bureaux

54, rue du Rhône, à Genève

Les commerçants et industriels suisses sont informés qu'elle met ses services à leur disposition pour l'obtention des autorisations de (2823 X) (2012.)

transit et d'exportation à destination de la Suisse.

Annulation d'un carnet de dépôt

Le carnet de dépôt n° 13925, d'un montant de fr. 2559, valeur 31 décembre 1914, délivré le 13 janvier 1906 à M. Emile Petermann, fils Jacques, à Pletterhous (Alsace), par la Banque Cantonale de Berne, succursale de Porrentruy, est égaré. (2162 P) (2011.)

Sommaison est faite par les présentes au détenteur éventuel de ce carnet de dépôt de le déposer à notre caisse dans les six mois à dater de cette publication, faute de quoi il sera annulé.

Porrentruy, le 18 septembre 1915.

Banque Cantonale de Berne, Succursale de Porrentruy: sig. Huellin.

Spar- und Leihkasse Erlach

Ordentliche Generalversammlung der Aktionäre

Samstag, den 9. Oktober 1915, nachmittags 2 Uhr im Rathaussaale zu Erlach

Traktanden:

1. Passation der Jahresrechnung pro 30. Juni 1915; Beschlussfassung über Verteilung des Reingewinns und Décharge-Erteilung an den Verwaltungsrat.
2. Wahl eines Rechnungsrevisors infolge Demission.
3. Unvorhergesehenes. (2017.)

Die Bilanz und die Rechnung über Gewinn und Verlust, sowie der Geschäfts- und Revisorenbericht, liegen zur Einsichtnahme der Aktionäre auf im Bureau der Verwaltung vom 29. September bis 8. Oktober 1915.

Nach den Verhandlungen der Generalversammlung wird die Aktiendividende pro 30. Juni 1915 im Versammlungsort sofort ausbezahlt, event. später im Bureau der Kasse.

Der Verwaltungsrat.

Société anonyme des Magasins anglais A. Spiess

Montreux, Lucerne et St-Moritz

MM. les actionnaires sont convoqués en assemblée générale ordinaire pour jeudi, le 30 septembre, à 2 heures de l'après-midi, au bureau de la société, à Lucerne. (1978 M) (2022.)

Ordre du jour: Opérations statutaires.

Les comptes, bilan et rapport des vérificateurs sont déposés au siège de la société, à Montreux.

An die Aktionäre der Gesellschaft für Holzstoffbereitung Basel

Indem wir auf unser Zirkular vom 14. September 1914 höflich Bezug nehmen, beehren wir uns, Ihnen zur Kenntnis zu bringen, dass der Verwaltungsrat beschlossen hat, nunmehr die hinausgeschobene zweite Einzahlung von Fr. 150 auf die neuen Stammaktien auf den 30. September nächsthin einzuberufen und den Termin für die letzte Einzahlung von Fr. 250 per Aktie, wie im Prospekt vom 21. März 1914 vorgesehen, auf den 31. Dezember dieses Jahres anzusetzen. (4804 Q) (2014.)

Wir bitten Sie demnach, die auf Ihre neuen Stammaktien entfallenden

Fr. 150 = 30 % als 2. Einzahlung am 30. September 1915,

„ 250 = 50 % als 3. Einzahlung am 31. Dezember 1915,

unter Vorweisung der Interimsscheine bei denjenigen Stellen zu leisten, bei denen Sie s. Zt. die neuen Aktien gezeichnet haben.

Auf verspäteten Einzahlungen werden laut dem Prospekt vom 21. März 1914 6 % Verzugszinsen berechnet.

Basel, den 14. September 1915.

Der Verwaltungsrat
der Gesellschaft für Holzstoffbereitung.

Banco Suizo-Sudamericano

Schweizerisch-Südamerikanische Bank
Zurich - Buenos-Aires - Lugano

S'occupe de toutes les transactions de banque avec la République Argentine et tous les autres pays de l'Amérique du Sud. Service des

chèques postaux

entre la Suisse et la République Argentine.

(Tous les bureaux de poste suisses acceptent le versement des sommes à transférer dans la République Argentine.)

LA DIRECTION.

(2189 Z) (1208.)

Zuckerfabrik & Raffinerie Aarberg A.-G.

II. Generalversammlung der Aktionäre
Montag, den 27. September 1915, nachmittags 3 1/2 Uhr im Gasthof zum Falken in Aarberg

Tagesordnung:

1. Abnahme und Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung auf Grund des Berichtes der Kontrollstelle. (5374 Y) (1968.)
2. Entlastungserteilung an die Verwaltung.
3. Béschlussfassung über das Jahresergebnis.
4. Neuwahl des Verwaltungsrates infolge Ablaufs der Amtsdauer und Wahl des Präsidenten.
5. Wahl der Kontrollstelle.

Die Zutrittskarten können von den Aktionären wenigstens 2 Tage vor der Versammlung gegen genügenden Ausweis über den Aktienbesitz und unter Angabe der Aktiennummern erhoben werden: in Aarberg im Kassenlokal der Zuckerfabrik, in Bern bei der Effektenabteilung der Kantonalbank von Bern. Vertretungen können nur durch andere Aktionäre mittelst schriftlicher, auf den Namen lautender Vollmacht ausgeübt werden.

Die Jahresrechnung mit dem Bericht der Kontrollstelle liegt vom 15. September hinweg im Bureau der Gesellschaft in Aarberg, bei der Amtersparnkasse in Aarberg und bei der Kantonalbank von Bern in Bern zur Einsicht der Aktionäre auf.

Bern, den 18. August 1915.

Der Verwaltungsrat.

4 % und 4 1/2 % Anleihen Kanton Solothurn von 1908 und 1913

Die Einlösung der am 15. September 1915 fälligen Coupons erfolgt spesenfrei bei nachfolgenden Banken, ihren Zweiganstalten und Agenturen: Zag T 44 (1963 I)

Bei der Solothurner Kantonalbank, der Schweizerischen Nationalbank, den dem Verband Schweizerischer Kantonalbanken und dem Kartell Schweizerischer Banken angehörigen Instituten, sowie A. Sarasin & Cie., Basel.



ist das grosse Los

für die

Ziehung v. 22. September

der

3 % Französ. Rodenkredit - Obligat. 1912

Nominal Fr. 250.

Jährlich 12 Ziehungen mit 12 Haupttreffern von Fr. 100.000.

Wir verkaufen diese Prämien-Obligationen zum Tageskurs in beliebigen Teilzahlungen, mindestens Fr. 5 per Monat.

Kauf vor Preisserhöhung. Sofortige Bezahlung der Prämien. Sichere Kapitalanlage.

Sendet die erste Anzahlung von Fr. 5 sofort an die

Bank Stelmer & Co. in Lausanne

denn mit diesem Betrag kann das grosse Los gewonnen werden.

Ausführl. Prospekte gratis und franko. 1995.

Der Inhaber folgender Patente, schweiz. Nr. 63469; franz. Nr. 461881; D. R. P. Nr. 629560; ital. Nr. 149001 und österr. Patent betr.

selbsttätige Kuppelung für Eisenbahnfahrzeuge

wünscht mit Interessenten betr. Verkauf dieser Patente in Verbindung zu treten.

Auskunft erteilt: Sachwalterbureau J. G. Dubach, Hochdorf (Kt. Luzern). 2016.

Patentverwertung

Die Firma Société des Anciens Etablissements Panhard & Levasor in Paris, Inhaberin des Patentes Nr. 43817 betr. „Einrichtung an Viertakt-Explosionsmotoren zur Ausübung einer Bremswirkung durch den Motor“ wünscht zwecks Ausübung dieses Patentes in der Schweiz, mit Interessenten in Verbindung zu treten. Reflektanten wollen sich wenden an das Patentanwaltsbureau Fritz Isler, Bahnhofstrasse 19 in Zürich. O P 12612 (2024 I)

Speditionsgeschäft

sucht für sofort erfahrenen Tarifier und Korrespondent

mit gründlicher Branchenkenntnis. (2019.)

Offerten unter V 4823 Q an die Schweizer-Annoncen-Expedition A.-G. H. & V., Basel.